CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe November 2011

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

11

THEMEN

GESETZGEBUNG **1**
Steuervereinfachungsgesetz 2011: Unternehmer 1
Steuervereinfachungsgesetz 2011: Privatbereich 2

UNTERNEHMER **3**
Elektronische Bilanz: Einzelheiten festgelegt 3
Geschenke an Geschäftsfreunde 3
Geschenke – Steuerpflicht beim Empfänger? 3
Hinweise für Unternehmer in Kurzform 4

FREIBERUFLER **4**
Wertpapiere als Betriebsvermögen 4

ARBEITGEBER UND -NEHMER **5**
Betriebliche Weihnachtsfeiern u.a. 5
Überzahlte Lohnsteuer - Antragsfrist 30.11.2011 5
Elektronische Lohnsteuerkarte ab 2012 5
Beruflich veranlasste doppelte Miete 6

ALLE STEUERZAHLER **6**
Neue höchstrichterliche Verfahren 6
Verschiedenes - kurz notiert 6

GESETZGEBUNG

Steuervereinfachungsgesetz 2011: Unternehmer

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Bei den Änderungen geht es überwiegend um Formalien, wie z.B. die Form von Nachweisen. Die meisten Änderungen sind ab 2012 anzuwenden, einige schon früher. Für Unternehmer ergeben sich unter anderem folgende Änderungen:

Die Anforderungen an **elektronische Rechnungen** bei der Umsatzsteuer werden verringert. Rechnungen, die per E-Mail, als PDF-Datei oder Textdatei (als E-Mail-Anhang oder Web-Download) übermittelt werden, können zum Vorsteuerabzug berechtigen, ohne dass es einer elektronischen Signatur bedarf. Die Änderungen gelten ab dem 1.7.2011 für Umsätze nach dem 30.6.2011.

Hinweis: Die elektronische Signatur kann freiwillig weiterhin verwendet werden. Welche Anforderungen eine elektronische Rechnung nach neuem Recht erfüllen muss, wird vermutlich durch einen Verwaltungserlass geklärt werden.

Für **Land- und Forstwirte** mit abweichendem Wirtschaftsjahr wird die Frist zur Abgabe der Steuerklärungen um zwei auf fünf Monate verlängert. (dies gilt erstmals für Erklärungen, die das Jahr 2010 betreffen)

Die Tarifermäßigung für **außerordentliche Holznutzungen** bei Land- und Forstwirten infolge von Unwettern u.Ä. (Kalamitätsnutzungen) kann unter erleichterten formellen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Unter anderem wird ein Gutachten nicht mehr benötigt. (ab 2012)

Bei **Betriebsverpachtung** oder -unterbrechung kann der Betriebsinhaber schon bisher den Betrieb als fortbestehend behandeln. Er muss also keine stillen Reserven (Wertsteigerungen) versteuern. Er kann aber auch die Betriebsaufgabe erklären und die stillen Reserven sofort versteuern. Ab nun gilt der Betrieb solange als fortgeführt, bis der Unternehmer dem Finanzamt ausdrücklich die Betriebsaufgabe erklärt oder dem Finanzamt die Tatsachen bekannt werden, aus denen sie sich ergibt. (ab Verkündung des Gesetzes)

Hinweis: Im Einzelfall war oft strittig, ob die Voraussetzungen für eine Betriebsfortführung gegeben waren. Die Neuregelung soll Zweifel darüber beseitigen, ob eine Betriebsaufgabe bereits früher stattgefunden hat, wegen Verjährung aber nicht mehr besteuert werden kann.

Steuervereinfachungsgesetz 2011: Privatbereich

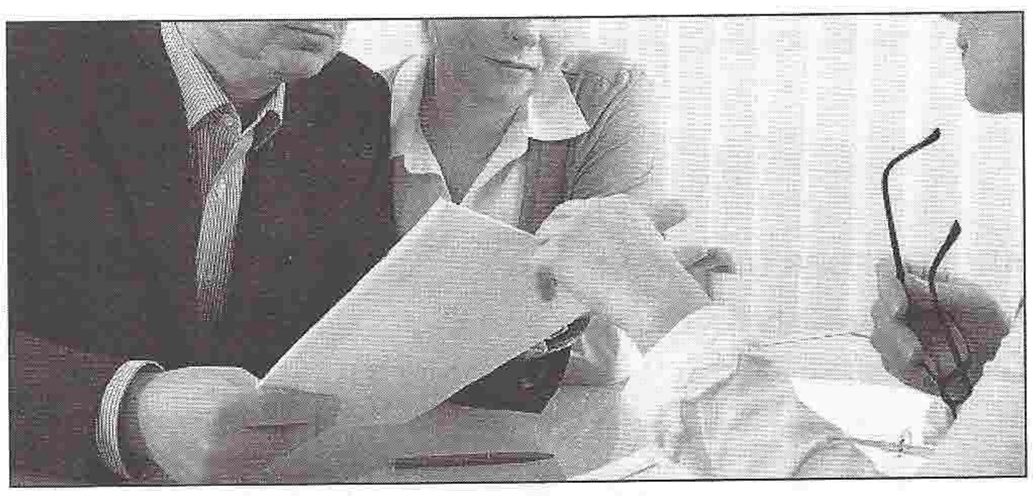

Für den Privatbereich und private Einkünfte enthält das Gesetz unter anderem:

Kinderbetreuungskosten sind nun stets als Sonderausgaben absetzbar, nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben wie bisher in bestimmten Fällen. Absetzbar sind weiterhin 2/3 der Kosten, höchstens 4.000 € pro Kind. Die Kosten sind ab Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres absetzbar. (Sonderregelung für behinderte Kinder wie bisher). Die weiteren Voraussetzungen (z.B. Berufstätigkeit, Krankheit oder Behinderung der Eltern) fallen weg. (ab 2012)

Kinder ab vollendetem 18. bis 25. Lebensjahr werden für Kinderfreibetrag und Kindergeld neben weiteren Voraussetzungen (z.B. Berufsausbildung) bisher nur berücksichtigt, wenn ihre Einkünfte und Bezüge im Jahr 8.004 € nicht übersteigen. Diese **Einkünftegrenze** fällt weg. Befindet sich das Kind in einer zweiten oder weiteren Berufsausbildung, wird es aber nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Unschädlich sind eine Tätigkeit bis zu regelmäßig 20 Stunden in der Woche, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein 400 €-Job. (ab 2012)

Der **Arbeitnehmerpauschbetrag** wird von 920 € auf 1.000 € erhöht. Dies gilt bereits ab 2011. Beim Lohnsteuerabzug wird die Erhöhung in der Abrechnung für Dezember 2011 berücksichtigt.

Die **Entfernungspauschale** ist grundsätzlich auf 4.500 € pro Jahr beschränkt. Die Grenze gilt nicht für nachgewiesene höhere Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei Nutzung eines Pkw. Bisher ist tageweise zu prüfen, ob die Abzüge für diese Fahrten höher sind als der anteilige Höchstbetrag. Künftig ist zu prüfen, ob die Kosten für das ganze Jahr 4.500 € übersteigen. (ab 2012)

Beträgt bei verbilligter **Vermietung einer Wohnung** die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen, gilt die Vermietung künftig voll als entgeltlich. Die Werbungskosten sind voll absetzbar. Es ist nicht zu prüfen, ob auf Dauer ein Totalüberschuss erzielbar ist oder Liebhaberei vorliegt. Bisher gilt die Vermietung zwar schon als voll entgeltlich, wenn die Miete mindestens 56 % der ortsüblichen Miete erreicht. Beträgt sie aber weniger als 75 %, ist zu prüfen, ob Liebhaberei vorliegt, die einen Abzug von Verlusten ausschließt. (ab 2012)

Einkünfte, die der **Abgeltungsteuer** unterliegen (Kapitalerträge, Gewinne und Verluste aus Verkauf von Wertpapieren u.Ä.), werden nicht mehr bei der Höhe des Spendenabzugs und bei Errechnung der zumutbaren Belastung (Selbstbehalt) bei außergewöhnlicher Belastung berücksichtigt. Dies ist beim Spendenabzug von Nachteil, da er bei höherem Einkommen höher ist. Bei außergewöhnlichen Belastungen ist die Neuregelung von Vorteil, da der nicht absetzbare Selbstbehalt dann geringer ist. (ab 2012)

Der Nachweis der Notwendigkeit bestimmter **Kosten für Heilbehandlungen** und anderer Krankheitskosten ist nun in der Regel wieder durch ein vorheriges amtsärztliches Attest zu führen. Damit wird die neue günstigere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wieder aufgehoben, der die Anforderungen an die Nachweise gelockert hatte. Für bestimmte Fälle sind Nachweise in anderer Form vorgeschrieben. (für alle noch offenen Fälle)

Die Steuerfreiheit von **Stipendien** zur Förderung der Forschung, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung ist nicht mehr von einer *unmittelbaren* Gewährung aus öffentlichen Mitteln abhängig. (ab 2011)

Soweit Zahlungen, die in einem Vorjahr als **Sonderausgaben** abgesetzt wurden (z.B. Versicherungsbeiträge, Kirchensteuer), wieder ganz oder teilweise erstattet werden, ist die Erstattung mit gleichartigen Sonderausgaben des Jahres der Erstattung

zu verrechnen (gemäß bisheriger Praxis). Verbleibt ein nicht verrechenbarer Überhang aus erstatteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen oder aus Kirchensteuer, erhöht dies das Einkommen (eine rückwirkende Änderung des Bescheides für das Jahr der Zahlung unterbleibt künftig). (ab 2012)

Für eine **verbindliche Auskunft** des Finanzamtes wird eine Gebühr nicht mehr erhoben, wenn der Gegenstandswert unter 10.000 € liegt. (ab Verkündung des Gesetzes)

Von der zunächst geplanten Möglichkeit für Bezieher privater Einkünfte, eine **Steuererklärung für zwei Jahre** abgeben zu können, wurde aufgrund des Widerstands des Bundesrats abgesehen.

UNTERNEHMER

Elektronische Bilanz: Einzelheiten festgelegt

Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sind an sich erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, elektronisch dem Finanzamt zu übermitteln. Für das Wirtschaftsjahr 2012 oder 2012/2013 lässt die Finanzverwaltung jedoch noch die Abgabe in Papierform zu. Dabei kann die bisherige Gliederung beibehalten werden.

Die Finanzverwaltung hat nun Datenschemata für die Jahresabschlussdaten bei elektronischer Übermittlung veröffentlicht. Ferner legt sie fest, in welcher Weise die Daten für die elektronische Bilanz im Einzelnen aufzubereiten sind.

Unternehmen sollten sich beraten lassen, welche Vorbereitungen zur Umstellung auf die elektronische Übermittlung von Bilanz und Gewinn und Verlustrechnung zu treffen sind. So werden Buchhaltung (z.B. Kontenrahmen) und das EDV-System (Software) anzupassen sein.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Geschenke an Geschäftsfreunde aus betrieblichem Anlass sind als Betriebsausgaben nur beschränkt absetzbar. Eine Zuwendung ist ein Geschenk, wenn sie nur allgemein die Geschäftsbeziehungen fördern soll. Steht ihr eine Gegenleistung gegenüber, z.B. Vermittlung eines Auftrags, ist sie Schmiergeld bzw. ein Schmiergeschenk. Deren Abzug kann ebenfalls ausgeschlossen sein, wenn die Hingabe strafbar ist. Zugaben zu einer Hauptware sind keine Geschenke. Ein Abzugsverbot gilt nicht für Geschenke, die nur betrieblich nutzbar sind.

Ein Verbot des Abzugs der Kosten für Geschenke greift ein, wenn die Kosten aller Geschenke an denselben Empfänger im Wirtschaftsjahr mehr als 35 € betragen. Wird diese Grenze überschritten, ist kein Geschenk an den betreffenden Empfänger absetzbar. Geschenke an Angehörige eines Geschäftsfreundes gelten als diesem überlassen. Bewirtungen sind auf die 35 €-Grenze nicht anzurechnen.

In die 35 €-Grenze einzubeziehen sind auch die Kosten der Kennzeichnung des Geschenks als Werbeträger sowie die Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer abziehbar ist. Kosten für Verpackung und Versand an den Beschenkten sind nicht mitzurechnen. Besondere Geschenkboxen, wie sie z.B. für Wein üblich sind, sind als Teil des Geschenkes einzubeziehen. Macht der Schenker von der Pauschalversteuerung mit 30 % Gebrauch (s. folgenden Beitrag), ist die Pauschalsteuer nur dann als Betriebsausgabe absetzbar, wenn das Geschenk selbst absetzbar ist. Die Pauschalsteuer wird in die 35 €-Grenze nicht einbezogen.

Geschenke sind nur absetzbar, wenn sie zeitnah und fortlaufend besonders aufgezeichnet und auf einem besonderen Konto verbucht werden, bei Überschussrechnern auf besonderem Konto oder in besonderer Spalte. Bloße Sammlung der Belege oder deren geordnete Ablage reichen nicht.

Für Geschenke über 35 € gibt es keinen Vorsteuerabzug; die beim Einkauf zu zahlende Umsatzsteuer ist nicht als Betriebsausgabe absetzbar. Bei der Umsatzsteuer sind stets alle Geschenke an den gleichen Empfänger im Kalenderjahr (nicht Wirtschaftsjahr) zusammen zu fassen.

Für Zuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer gelten abweichende Regelungen. Die Zuwendungen sind stets als Betriebsausgabe absetzbar. Sie sind bis zu einem Wert von 40 € (incl. MwSt) lohnsteuerfrei. Geldgeschenke sind stets steuerpflichtig.

Geschenke – Steuerpflicht beim Empfänger?

Ein Geschenk von einem Geschäftsfreund oder von einem solchen des Arbeitgebers ist beim Empfänger in der Regel als Betriebseinnahme oder Arbeitslohn steuerpflichtig. Dafür ist unerheblich, ob der Schenker es als Betriebsausgabe absetzen konnte oder nicht (z.B. wegen Überschreitens der 35 €-Grenze). Der Schenker kann die Steuer des Empfängers übernehmen, indem er das Geschenk pauschal versteuert mit 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Er muss den Empfänger unterrichten, wenn er die Pauschalversteuerung gewählt hat. Die Pauschalversteuerung ist grundsätzlich für die Zuwendungen an alle Empfänger einheitlich durchzuführen.

Die Pauschalversteuerung ist ausgeschlossen, wenn ein einzelnes Geschenk einen Wert über 10.000 € hat. Hat die Summe der Geschenke an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr einen Wert über 10.000 €, ist die Pauschalierung für den übersteigenden Betrag ausgeschlossen.

Streuwerbeartikel, Warenproben und Geschenke bis zu einem Wert von 10 € sind nicht in die Pauschalversteuerung einzubeziehen.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihrem Arbeitgeber die erhaltenen Geschenke, die sie von seinen Geschäftspartnern erhalten haben, anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat darauf Lohnsteuer einzubehalten. Die Pauschalversteuerung mit 30 % ist nur dem Schenker gestattet, nicht dem Arbeitgeber. Anders ist es bei Geschenken des Arbeitgebers selbst.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Bearbeitungsgebühren für ein betriebliches Darlehen sind als Betriebsausgabe absetzbar, wenn der Darlehensnehmer bei einer vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrages die zeitanteilige Rückzahlung der Bearbeitungsgebühr nicht verlangen könnte. Ist der Darlehensvertrag jedoch auf eine bestimmte Zeit zu festen Bedingungen geschlossen und hat die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung, etwa aus wichtigem Grund, nur theoretische Bedeutung, ist ein Rechnungsabgrenzungsposten erforderlich. Dieser kann nur auf die Laufzeit des Darlehens verteilt abgesetzt werden. (Bundesfinanzhof)

Die vollentgeltliche Bestellung eines **Erbbaurechts** an einem betrieblichen unbebauten Grundstück führt nicht zu dessen Entnahme. Wird das Erbbaurecht teilentgeltlich bestellt, also zu einem Zins unterhalb des marktüblichen, bewirkt dies keine Entnahme, auch wenn die Verbilligung keine betrieblichen Gründe hat, z.B. bei Bestellung des Erbbaurechts für Angehörige. Die Verbilligung führt jedoch zu einer Nutzungsentnahme, höchstens in Höhe des Marktwertes der Nutzung. Der Gewinn des Betriebes erhöht sich entsprechend.

Die von einem anderen Berufskollegen erworbene **Zulassung als Vertragsarzt** einer Krankenkasse ist in der Regel kein gegenüber dem Praxiswert selbständiges Wirtschaftsgut. Die Zulassung ist daher zusammen mit dem erworbenen Praxiswert abzuschreiben. Die Auffassung der Finanzverwaltung, es handele sich um ein selbständiges, nicht abschreibbares Wirtschaftsgut, ist unzutreffend. (Bundesfinanzhof)

Die Abgabe von Würsten, Pommes frites und ähnlichen standardisiert zubereiteten Speisen durch **Imbissstände** ist eine einheitliche Leistung. Sie unterliegt als Lieferung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Es steht dem nicht entgegen, wenn sich an der Imbissbude behelfsmäßige Einrichtungen zum Verzehr befinden, wie z.B. Ablagebretter. (Bundesfinanzhof)

FREIBERUFLER

Wertpapiere als Betriebsvermögen

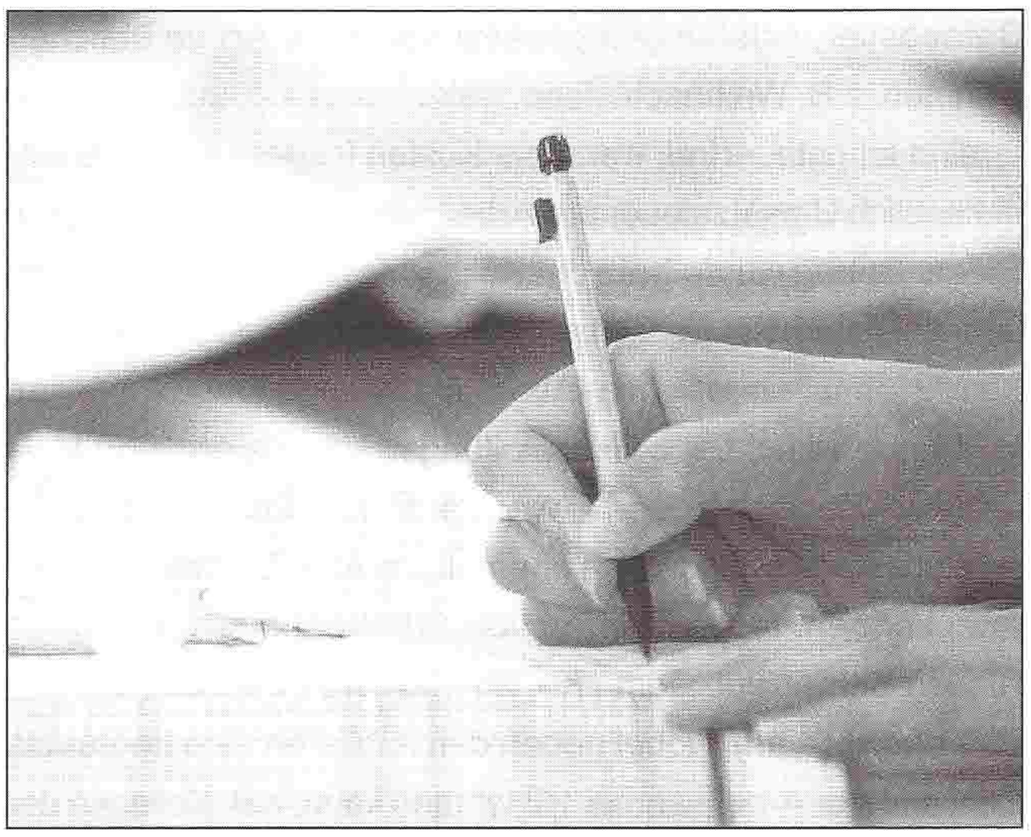

Wertpapiere kann ein Freiberufler nur unter engeren Voraussetzungen als ein gewerblicher Unternehmer in das Betriebsvermögen einlegen. Streit mit dem Finanzamt entsteht insbesondere, wenn aus den Papieren Verluste entstanden sind, die bei dem Gewinn aus der Praxis berücksichtigt werden sollen. Der Bundesfinanzhof hat dazu wie folgt entschieden:

Der Erwerb von Wertpapieren und andere Geldgeschäfte sind nur dann Betriebsvermögen, wenn für sie ausschließlich betriebliche Gründe maßgebend sind. Es reicht nicht aus, dass die Wertpapiere mit betrieblichen Mitteln erworben worden sind, bei der Gewinnermittlung angesetzt wurden oder als Sicherheit für betriebliche Kredite dienen.

Geldgeschäfte, die nach ihrer Art zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen (also z.B. Aktien und andere Wertpapiere, Darlehen), gehören grundsätzlich nicht zu den freiberuflichen Einkünften. Dies gilt insbesondere, wenn es dem Freiberufler im Wesentlichen auf den Ertrag aus diesen Geldanlagen ankommt. Bei kurzfristigen Umschichtungen eines Depots liegt im Zweifel Betriebsvermögen nicht vor.

Die Geldanlagen sind nur dann den freiberuflichen Einkünften zuzurechnen, wenn sie ein freiberufliches Hilfsgeschäft sind. Ein solches kann z.B. vorliegen, wenn ein als Sicherheit für betriebliche Schulden verpfändetes Wertpapierdepot aus Sicht der kreditgebenden Bank untrennbarer Teil eines Finanzierungskonzeptes für die freiberufliche Praxis ist.

Ein Arzt hatte seine Praxis durch ein Bankdarlehen finanziert. Dazu stellte er eine Reihe von Sicherheiten, unter anderem ein Wertpapierdepot. Dispositionen über das Depot waren an eine Zustimmung der Bank gebunden. Bei einem derartigen umfassenden Finanzierungskonzept können die Wertpapiere Betriebsvermögen sein.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Betriebliche Weihnachtsfeiern u.a.

Betriebsveranstaltungen gesellschaftlicher Art im üblichen Rahmen, z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug, Jubiläumsfeier sind lohnsteuerfrei, wenn die Kosten insgesamt 110 € einschließlich Umsatzsteuer pro Arbeitnehmer nicht übersteigen. Dieser Betrag wurde trotz der Kostensteigerungen der letzten Jahre nicht erhöht. Schon bei einem Cent mehr ist der Gesamtbetrag lohnsteuerpflichtig. Alle Betriebsangehörigen müssen teilnahmeberechtigt sein, abteilungsweise Feiern sind aber zulässig. Begünstigt sind ferner Pensionärstreffen, wenn alle im Ruhestand befindlichen ehemaligen Arbeitnehmer teilnehmen können, ferner Treffen von Arbeitnehmern mit einem runden Betriebsjubiläum (10-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60- jähriges Betriebsjubiläum), wobei neben den Jubilaren eine begrenzte Zahl anderer Arbeitnehmer teilnehmen kann, z.B. Kollegen der Jubilare. Steuerfrei sind bis zu zwei Veranstaltungen im Jahr, zusätzlich je zwei Pensionärstreffen und Jubilarfeiern. Feiern zu Ehren eines einzelnen Arbeitnehmers (z.B. anlässlich Amtseinführung, Jubiläums) sind keine Betriebsveranstaltungen in diesem Sinne, können aber ebenfalls lohnsteuerfrei sein.

In die 110 €-Grenze einzubeziehen sind z.B. Verzehr, Tabakwaren, Süßigkeiten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Eintritt in ein Theater o.Ä., Weihnachtspäckchen oder andere Geschenke (Wert bis 40 € incl. MwSt.), Saalmiete, Musikkapelle. Die Geschenkverteilung oder ein Veranstaltungsbesuch (z.B. Theater) dürfen nicht wesentlicher Zweck der Veranstaltung sein. Geldgeschenke sind stets steuerpflichtig. Nachträgliches Überreichen von Sachgeschenken an Arbeitnehmer, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen konnten, ist zulässig.

Die Gesamtkosten sind nach Köpfen aufzuteilen, soweit sie nicht einzelnen Personen zugerechnet werden können. Der auf mitgebrachte Angehörige entfallende Teil ist dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen, löst also bei diesem evtl. Lohnsteuer aus. Andererseits mindert sich der Pro-Kopf-Aufwand, weshalb dadurch der auf die einzeln erschienenen Arbeitnehmer entfallende Aufwand unter die 110 €-Grenze sinken kann. Es ist denkbar, dass Lohnsteuer nur für einzelne Arbeitnehmer anfällt. Eventuell anfallende Lohnsteuer ist pauschalierbar mit 25 % oder nach Durchschnittssatz.

Überzahlte Lohnsteuer - Antragsfrist 30.11.2011

Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte sind nur noch bei Anträgen bis 30.11.2011 eintrag- oder änderbar. Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011. Änderungen sind nun stets in der Regel beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen. Hierdurch können Arbeitnehmer schon jetzt an überzahlte Lohnsteuer kommen. Eintragbar sind u.a. Verluste aus anderen Einkünften, Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten, Kirchensteuer, Spenden, außergewöhnliche Belastungen (z.B. Unterhalt, Unwetterschäden), Werbungskosten, die den Pauschbetrag von nunmehr 1.000 € übersteigen, Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen. Die meisten dieser Ausgaben sind nur eintragbar, wenn sie (ggf. mehrere zusammen) die Antragsgrenze von 600 € übersteigen. Arbeitnehmer mit mehreren Lohnsteuerkarten können sich auf einer 2. oder weiteren Karte einen Freibetrag für auf der 1. Karte nicht ausgenutzte Freibeträge eintragen lassen.

Bis zum 30.11.2011 können Ehegatten die Kombination ihrer Lohnsteuerklassen ändern lassen. Ehegatten können auch das Faktorverfahren wählen. Danach erhält jeder Ehegatte die Steuerklasse IV. Auf den Lohnsteuerkarten wird ein Faktor unter 1 eingetragen. Mit diesem wird die Lohnsteuer nach Klasse IV vervielfacht, also verringert. Der Faktor wird so errechnet, dass der Lohnsteuerabzug während des Jahres bei beiden Ehegatten insgesamt etwa so hoch ist, wie die sich bei Zusammenveranlagung ergebende Steuer. Der Antrag kann ebenfalls noch bis zum 30.11.2011 gestellt werden, ebenso ein Antrag auf Änderung eines Faktors.
Der Wechsel der Steuerklasse kann für Arbeitslosengeld und andere Lohnersatzleistungen nachteilig sein, dies gilt entsprechend auch für das Faktorverfahren.

Elektronische Lohnsteuerkarte ab 2012

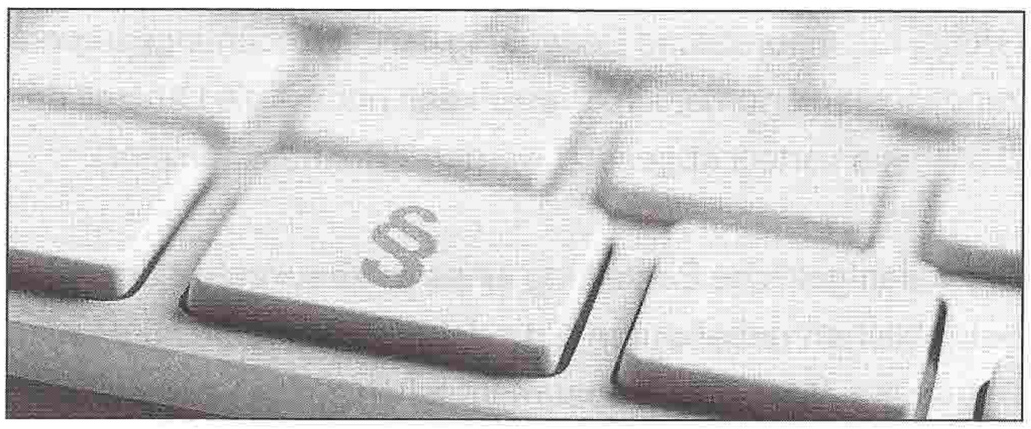

Ab dem Kalenderjahr 2012 wird die Papierlohnsteuerkarte durch ein elektronisches Abrufverfahren ersetzt. Die Merkmale für den Lohnsteuerabzug, wie Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge und andere Freibeträge werden von der Finanzverwaltung für alle Arbeitnehmer in einer zentralen Datenbank gespeichert. Sie werden den Arbeitgebern nach einer Berechtigungsprüfung mit Zustimmung des Arbeitnehmers bereitgestellt.

Die Finanzämter müssen die Arbeitnehmer vor dem 1.1.2012 über ihre erstmals gebildeten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) informieren. Ab Anfang Oktober werden entsprechende Schreiben versandt. Die Arbeitnehmer müssen diese nicht an den Arbeitgeber weiterleiten.

Arbeitnehmer sollen die mitgeteilten Lohnsteuerabzugsmerkmale auf ihre Richtigkeit überprüfen und ggf. auf von der Finanzverwaltung im Internet zur Verfügung gestellten Vordrucken korrigieren. Diese sollen dann mit den entsprechenden Nachweisen per Post an das zuständige Finanzamt gesandt werden. (Bayerisches Landesamt für Steuern)

Beruflich veranlasste doppelte Miete

Ein Arbeitnehmer A wohnte bisher mit seiner Familie in der Stadt E, wo auch sein Arbeitsplatz war. Zum 1.12.2007 trat er eine neue Stelle in der Stadt R an. Er mietete dort ab dem 1.12.2007 eine 165 qm große Wohnung. Im Februar 2008 zog seine Familie in die Wohnung in R wie geplant nach.

A machte die Miete für die Wohnung in R für Januar und Februar 2008 in voller Höhe als Werbungkosten geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab. Es handele sich um doppelte Haushaltsführung. Bei dieser seien nur die Kosten einer durchschnittlichen 60 qm-Wohnung am Beschäftigungsort absetzbar. Es erkannte nur Kosten einer derartigen Vergleichswohnung als Werbungskosten an.

Der Bundesfinanzhof gab A im Wesentlichen recht. Es handele sich nicht um doppelte Haushaltsführung, sondern um Kosten eines Umzugs. Kosten eines nahezu ausschließlich beruflich veranlassten Umzugs sind unbegrenzt abziehbar. Zu diesen Kosten können auch doppelte Mietzahlungen während einer Übergangszeit gehören. Die Kosten der Wohnung am neuen Beschäftigungsort sind bis zum Umzug der Familie absetzbar, von da an die Kosten der bisherigen und nun leerstehenden Wohnung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist für diese Wohnung.

ALLE STEUERZAHLER

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Kann eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts **Schuldzinsen für ein Darlehen** als Werbungskosten absetzen, wenn sie ein bisher privates Darlehen eines Gesellschafters zusammen mit einer Immobilie übernahm, oder ist dies ein Gestaltungsmissbrauch?
- Braucht ein neugegründeter Betrieb seine **Investitionsabsicht** zur Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags nicht zwingend mittels verbindlicher Bestellung nachzuweisen?
- Unterliegt die Miete, die ein Konzertveranstalter für **kurzfristiges Anmieten** von Konzertsälen zu zahlen hat, nicht der Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer?
- Kann ein beamteter **Feuerwehrmann**, der nebenberuflich als Fahrer eines Noteinsatzfahrzeuges des örtlichen Krankenhauses tätig ist, hierfür die Verpflegungspauschalen beanspruchen?
- Verstößt die Methode der **Anrechnung ausländischer Kapitalertragsteuer** auf die deutsche Einkommensteuer gegen das Recht der EU, weil die Anrechnung auf die Höhe der Einkommensteuer beschränkt ist, die auf Einkünfte aus dem jeweiligen Staat entfällt (sog. „per-country-limitation“)?
- Kann eine **gemeinnützige GmbH** für Unterkunft und Verpflegung den ermäßigten Umsatzsteuersatz beanspruchen, wenn diese Leistungen im Zusammenhang mit von ihr veranstalteten Seminaren stehen?

Verschiedenes - kurz notiert

Erhöhungen der Betriebskostenvorauszahlungen, die ein Vermieter von den Mietern verlangen kann, sind nicht pauschal um 10 % zulässig, sondern nur, soweit sich Erhöhungen der Kosten konkret abzeichnen. (Bundesgerichtshof).

Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters einer OHG oder KG durch Tod kann eine Abfindung ganz ausgeschlossen werden, anders als bei Ausscheiden unter Lebenden.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

November 2011						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	**10**	11	12	13
14 (*)	**15**	16	17	**18 (*)**	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

10.11.2011 (14.11.2011 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.11.2011 (18.11.2011 *)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

28.11.2011

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.